

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



NDR 210511600004

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Wassergenossenschaft "Badesee
Erholungszentrum Reisenberg"
Seeweg 35
2440 Reisenberg

Beilagen
BNW2-WA-03111/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2252) 9025	Durchwahl	Datum
	Wallner Romana	22287		15.04.2022

Betrifft
Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg"; Badeteich -
Abänderung des Auflagepunktes 22h des Bescheides vom 15.04.1980; 2440
Reisenberg, KG: Reisenberg; **Abänderung von Auflagen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ändert den **Auflagenpunkt 22h** des Bescheides vom 15.04.1980, ZI. III/1-16.366/18-1980, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ vom 25.02.1992, ZI. III/1-16.366/91-1992, Spruchteil II, wie folgt ab:

„Die Verwendung jeglicher Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf den unmittelbar an die Seen angrenzenden Flächen untersagt.“

Rechtsgrundlagen

§ 21b Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Verfahrenskosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	6,50
-------------------	---	------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:



Antrag	€	14,30
Summe)	€	14,30

einzuzahlender Gesamtbetrag von € 20,80

IBAN: AT09 3204 5000 0101 6450
BIC: RLNWATWWBAD
Zahlungsreferenz: 020220144343
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Region Baden
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Baden - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 15.04.1980, ZI. III/1-16.366/18-1980 wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Vornahme einer Nassbaggerung auf den Grst.Nr. 930/2, 930/3, 932, 933 und 934, KG Reisenberg und als Folgenutzung des Baggerteiches für Badezwecke erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 25.02.1992, ZI. III/1-16.366/91-1992 wurde festgestellt, dass die Anlage im Wesentlichen der erteilten Bewilligung entspricht und wurden im Spruchteil I nachträgliche Änderungen genehmigt und im Spruchteil II Auflagepunkte abgeändert.

Mit Schreiben vom 26.01.2022 haben Sie die Abänderung des Auflagenpunktes 22 h beantragt.

Dazu wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie eingeholt und führte dieser dazu folgendes aus:

„Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass der herbstliche Laubfall im Hinblick auf die Trophie von stehenden Gewässern nur von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Wenn es auch optisch nach einem starken stofflichen Eintrag aussieht, so ist zu bedenken, dass die Gehölze vor dem herbstlichen Laubwurf den Großteil der in den Blättern enthaltenen Nährstoffe aus diesen ziehen und in den Wurzeln und der Borke speichern.

So stehen sie der Pflanze für die nächste Vegetationsperiode wieder zur Verfügung. Die im Herbst abgeworfenen Blätter sind daher sehr nährstoffarm.

Die beiden gegenständlichen Grundwasserseen weisen stofflich sehr stabile Verhältnisse auf. Die Nährstoffbelastung ist durchwegs mesotroph (mäßig belastet)

und im Vergleich zu anderen Grundwasserseen sehr gering. Es ist auch keinerlei Trend in Richtung einer Eutrophierung erkennbar. Daher ist davon auszugehen, dass die Folgenutzung bisher ordnungsgemäß erfolgt ist. Da keine messbaren Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom zu erwarten sind, sind aus fachlicher Sicht derzeit keine Maßnahmen erforderlich.

Das Verbot von Laubgehölzen in Ufernähe ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.“

§ 21b des Wasserrechtsgesetzes 1959 besagt:

Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Die Wasserrechtsbehörde hat erwogen:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.



Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Reisenberg, z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg
2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
3. Fischereirevierversand V, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden zur Kenntnis
4. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
5. Wasserbuchdienst im Hause, z.Hd. Frau Angela Salzer

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Reininger



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur